

Informationen zu Ihrem Umzugswunsch

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Sie möchten nach Bochum ziehen bzw. innerhalb Bochums umziehen?

In diesen Zusammenhang möchte Ihnen das Jobcenter Bochum einige Hinweise geben:

Vorweg gilt: Die Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bestimmen, dass der Leistungsträger zu einer Zusicherung zu den entstehenden Kosten einer neuen Wohnung nur verpflichtet ist, wenn die **Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen** sind.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten einer neuen Unterkunft gelten für Bochum folgende Grenzen: Als individueller Wohnbedarf für einen **Alleinstehenden** wird eine Wohnungsgröße **bis zu 50 qm** als angemessen angesehen.

Für **jede weitere Person**, die zum Haushalt gehört, erhöht sich dieser maximale Wohnbedarf um **jeweils 15 qm**.

Unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Wohnflächenobergrenzen und des Bochumer Mietpreisniveaus ergeben sich aktuell somit folgende Angemessenheitsgrenzen bezogen auf die **Bruttokaltmiete**, also **inklusive kalten Betriebskosten**, aber ohne Kosten für die Heizung und Warmwasserbereitung:

Anzahl der Personen	Anzahl der qm	Höchstgrenze
1	bis 50	392,85 EUR
2	bis 65	492,44 EUR
3	bis 80	578,64 EUR
4	bis 95	685,14 EUR

Ab einer Haushaltsgröße von 5 Personen bzw. ab einer Wohnungsgröße von 95,01 m² ist die Prüfung der Angemessenheit nach den Umständen des Einzelfalles vorzunehmen.

Hierbei gelten folgende Orientierungswerte:

Personen im Haushalt	Orientierungswert EUR mtl.
5	899,80 EUR
6	1.008,70 EUR
7	1.117,60 EUR
8	1.226,50 EUR

Sofern die Höchstgrenze nicht überschritten wird, kann die Wohnfläche (Anzahl der qm) nach oben oder unten abweichen!

Zur Prüfung, ob der Wohnraum, den Sie anmieten möchten, angemessen ist, legen Sie bitte **vor Abschluss eines Mietvertrages** eine vom Vermieter ausgefüllte **Mietbescheinigung** vor. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie in jedem Jobcenter-Standort und unter www.jobcenter-bochum.de.

Bitte vereinbaren Sie zur Prüfung der Angemessenheit einen Termin mit der für Sie zuständigen Sachbearbeitung bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben!

Sollten Sie **ohne Zustimmung des Jobcenter Bochum** einen Mietvertrag abschließen, müssen Sie damit rechnen, dass zukünftig **nicht die gesamten Kosten der Unterkunft** bei der Ermittlung Ihres Leistungsanspruchs berücksichtigt werden können.

Ist die Unterkunft nach obigen Kriterien angemessen und Ihr Umzug auch tatsächlich erforderlich, kann auch eine geforderte **Mietkaution** ggf. als Bedarf anerkannt werden. Dazu muss allerdings ihre **Höhe** angemessen sein; sie darf **2 Monatsmieten kalt ohne Nebenkosten** (= tatsächliche Nettokaltmiete) nicht übersteigen.

Sofern Sie eine finanzielle Unterstützung zu den **Kosten, mit denen ein Umzug** und die Anmietung einer neuen Wohnung **verbunden ist**, beantragen, muss ergänzend eine „**Umzugsnotwendigkeit**“ festgestellt werden. (Möchten Sie nach Bochum ziehen, ist dies eine Aufgabe Ihres bisherigen Leistungsträgers – für eine Mietkaution bzw. den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für eine Bochumer Wohnung ist hingegen das Jobcenter Bochum zuständig)

Dazu begründen Sie bitte, warum Sie Ihre bisherige Wohnung aufgeben möchten.

Wichtig für Personen unter 25 Jahren:

Ziehen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **ohne Zustimmung** des Jobcenter Bochum um, so werden die anfallenden **Kosten der Unterkunft bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nicht erbracht**.